Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 06. 11. 2012

Antrag

der Abgeordneten Johanna Voß, Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Werner Dreibus, Harald Koch, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Ingrid Remmers, Michael Schlecht, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.

Verbot des Fracking in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung sogenannter unkonventioneller Erdgas- und Erdölvorkommen vergeben. Weitere sind beantragt. Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Diese Gasvorkommen – Kohleflözgas, Schiefergas und Tight Gas – sind im Gegensatz zu konventionellem Erdgas im Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das aufwändige Verfahren des Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Beim Fracking wird eine mit giftigen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstliche Risse zu schaffen.

Die Fördermethode des Fracking ist mit zahlreichen negativen Auswirkungen und Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Dass "die Gefährdung der oberflächennahen Wasservorkommen" nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurde jüngst in den vom Umweltbundesamt ("Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten") und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ("Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in NRW") in Auftrag gegebenen Studien erneut deutlich.

Risiken und negative Auswirkungen sind insbesondere

- die Verunreinigung des Trinkwassers durch Chemikalien, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle an der Oberfläche, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen in das Grundwasser gelangen. Insbesondere die Zementummantelungen sind aufgrund des hohen Drucks starken Belastungen ausgesetzt;
- der bei der Förderung anfallende Flowback aus Lagerstättenwasser und Frac-Flüssigkeit, welcher neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig unter anderem radioaktive Isotope, Quecksilber und Benzol enthält. Die Entsorgung ist ungeklärt und unfallträchtig;
- die Gefahr von durch Fracking oder die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen ausgelöste Beben;

- ein im Vergleich zur Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten deutlich höherer Flächenbedarf;
- eine hohe Lärm- und Luftbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner;
- ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere während des Frack-Vorgangs;
- die miserable Klimabilanz von Erdgas aus gefrackten unkonventionellen Lagerstätten, welche schlechter als die von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten ist.

Weltweit protestieren betroffene Bürgerinnen und Bürger gegen die Anwendung von Fracking. Zahlreiche Staaten, darunter die Niederlande, Bulgarien, Großbritannien und Frankreich, haben Fracking daher (teils befristet) verboten. Zuletzt wurde Mitte September 2012 das Verbot von dem französischen Präsidenten François Hollande nach einer Überprüfung erneut bekräftigt.

Auch in Deutschland stößt die Anwendung des Fracking auf großen Widerstand. In vielen Regionen Deutschlands sind Bürgerinnen und Bürger beunruhigt. Zahlreiche Gemeinden haben sich teils einstimmig gegen Fracking ausgesprochen (z. B. Braunschweig, Lüneburg, Wolfenbüttel). In Nordrhein-Westfalen gilt eine Art Moratorium – dort werden Anträge vom Bergamt nicht genehmigt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es diesbezüglich jedoch keinen einheitlichen Umgang mit Fracking und den damit verbundenen Risiken. Die Regierungsparteien kündigen seit über einem Jahr eine gesetzliche Regelung an – legten bislang jedoch keinen Vorschlag vor. Bürger und Gemeinden brauchen jedoch endlich Rechtssicherheit. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzesentwurf für ein Verbot des Fracking vorzulegen. Darin soll auch geregelt werden, dass die Unternehmen, denen eine Aufsuchungserlaubnis für Schiefergas- oder Schieferölvorkommen erteilt wurde, innerhalb von sechs Monaten einen Nachweis zu erbringen haben, dass eine Förderung auch ohne Fracking oder vergleichbar gefährliche Techniken möglich ist. Sollte ein solcher Nachweis nicht oder nicht zufriedenstellend erfolgen, ist die Aufsuchungserlaubnis zu widerrufen;
- 2. die Unternehmen zur vollständigen Offenlegung der bisherigen Frac-Vorgänge in Deutschland inklusive der eingesetzten Stoffe, deren Identität (chemische Zusammensetzung), toxikologischer Bewertung und der eingesetzten Mengen, zu verpflichten und diese Daten den zuständigen Behörden sowie in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
- 3. eine umweltgerechte Entsorgung des Flowbacks aus den bereits gefrackten Bohrungen sicherzustellen und die Verpressung in sogenannte Disposalbohrungen zu untersagen;
- 4. innerhalb der Europäischen Union die Initiative für ein EU-weites Fracking-Verbot zu ergreifen;
- 5. für die Aufnahme des Fracking in die Anlage 1 der Espoo-Konvention einzutreten und hierfür die Initiative zu ergreifen, um grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Fördermaßnahmen mit Fracking in Grenznähe sicherzustellen.

Berlin, den 6. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Studien belegen inzwischen die hohen Risiken und negativen Umweltbelastungen durch Fracking. Zuletzt wurden diese Risiken in den Gutachten, die im Auftrag des Umweltbundesamtes und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erstellt wurden, deutlich gemacht.

Aufgrund dieser hohen Risiken ist die Voraussetzung, Fracks zu genehmigen, nicht gegeben. Um Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger und Regionen zu erreichen bleibt aktuell nur ein Verbot des Fracking in der Öl- und Gasförderung. Ein Moratorium bietet keine Rechtssicherheit. Ein zeitlich begrenztes Verbot läuft einfach aus, während die Aufhebung eines unbefristeten Verbotes eine öffentliche Diskussion und einen bewussten Entscheidungsprozess erfordert. Ein Verbot lediglich des Frackings mit giftigen Chemikalien, wasser- und gesundheitsgefährdenden Stoffen berücksichtigt nicht die auch jenseits der Anwendung dieser Chemikalien bestehenden beträchtlichen Risiken, beispielsweise aufgrund des diffundierenden Methans, des hochbelasteten Lagerstättenwassers, der Langzeitintegrität der Bohrlochabdichtungen und Zementierungen sowie induzierter seismischer Erschütterungen. Nach heutigem Kenntnisstand ist ein vollständiges Verbot die einzig sinnvolle Lösung.

Wenn eine Förderung im Schiefergas nur mit Anwendung der Fracking-Technologie möglich ist, so sollte die Aufsuchungserlaubnis widerrufen werden.

Im Einzelnen

Zu Nummer 2

Bislang ist von vielen bisherigen Fracs in Deutschland die Zusammensetzung der Frac-Fluide nicht bekannt. Auch bei den Frac-Fluiden, über die Informationen vorliegen, ist eine eindeutige Identifizierung der eingesetzten Stoffe oft nicht möglich, da die beteiligten Unternehmen genauere Angaben unter Verweis auf Betriebsgeheimnisse verweigern. Dieser Punkt wird auch in den jüngsten Gutachten kritisiert, da auf der bisherigen Datenbasis keine umfassende Beurteilung möglich ist.

Zu Nummer 3

Die Verpressung des Flowbacks in sogenannte Disposalbohrungen ist mit umfangreichen Langzeitrisiken verbunden und sollte daher untersagt werden.

Zu den Nummern 4 und 5

Gewässer machen nicht an den Grenzen halt – Gewässerverunreinigungen ebenfalls nicht. Daher wäre ein Verbot des Frackings in der Europäischen Union die beste Variante. In jedem Fall sollte jedoch sichergestellt werden, dass grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen stattfinden, wenn in Grenznähe Frack-Vorgänge geplant werden.

